

Gesetz
über die Abwasserentsorgung
der Gemeinde
Muntogna da Schons

Entwurf 26.11.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2 - Zuständigkeit und Aufsicht	4
Art. 3 - Aufgabe der Gemeinde	4
Art. 4 - Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
Art. 5 - Begriffe	4
II. Abwasserentsorgung	
Allgemeines	
Art. 6 - Einteilung der Abwasserentsorgungsanlagen	5
Art. 7 - Anschlusspflicht	5
Art. 8 - Anschluss	
Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen	5
Art. 9 - Pumpanlagen	5
Art. 10 - Rückstau	6
Art. 11 - Wärmeentnahme	6
Art. 12 - Nicht verschmutztes Abwasser	6
Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen	
Art. 13 - Verschmutztes Abwasser	6
Art. 14 - Entsorgung der Rückstände	7
Art. 15 - Nicht verschmutztes Abwasser	7
Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 16 - Bau von Abwasseranlagen	7
Art. 17 - Abnahme	8
Art. 18 - Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	8
Art. 19 - Abfälle	8
Art. 20 - Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	8
Art. 21 - Reinigung der Abwasserleitungen	9
Art. 22 - Kontrolle der Abwasseranlagen	9
Art. 23 - Behebung von Mängeln	9
Art. 24 - Haftung	9
III. Finanzierung	
Öffentliche Anlagen	
Allgemeines	
Art. 25 - Gebührenarten	10
Art. 26 - Bemessung, Veranlagung und Bezug	10
Art. 27 - Gebührenpflicht	10

	Abwasseranschlussgebühren	
	Art. 28 - Abwasseranschlussgebühren	11
	Art. 29 - ARA-Anschlussgebühren	
	Art. 30 - Besondere Anschlussgebühren	11
	Art. 31 - Veranlagung	12
	Art. 32 - Fälligkeit und Bezug	12
	Abwassergebühren	
	Art. 33 - Benutzungsgebühren	13
	Art. 34 - Fälligkeit und Bezug	13
	Art. 35 - Nicht angeschlossene Liegenschaften	13
	Private Anlagen	
	Art. 36 - Private Anlagen	13
IV.	Rechtsmittel	
	Art. 37 - Einsprachen	14
	Art. 38 - Beschwerde	14
V.	Übergangsbestimmungen	
	Art. 39 - Anwendbarkeit des neuen Rechts	14
VI.	Vollzug- und Schlussbestimmungen	
	Art. 40 - Strafbestimmungen	15
	Art. 41 - Aufhebung bisherigen Rechts	15
	Art. 42 - Inkrafttreten	15

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan sowie den Generellen Entwässerungsplan (GEP) die Ausgestaltung, die Benutzung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.</p>
Zuständigkeit und Aufsicht	<p>Art. 2</p> <p>Der Gemeindevorstand ist für die Aufsicht und den Vollzug des Gesetzes über die Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an interne Dienststellen oder gemeindeeigene Kommissionen delegieren.</p>
Aufgabe der Gemeinde	<p>Art. 3</p> <p>Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasser-entsorgung.</p> <p>Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellung, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.</p> <p>Das Bauamt informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.</p>
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	<p>Art. 4</p> <p>Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften der Baugesetze der ehemaligen Gemeinden bzw. das Baugesetz der Gemeinde Muntogna da Schons nach dessen Inkrafttreten.</p> <p>Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p>
Begriffe	<p>Art. 5</p> <p>Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).</p>

II. Abwasserentsorgung

Allgemeines

Einteilung der
Abwasserent-
sorgungsanlagen

Art. 6

Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen und Versickerungsanlagen.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Anschlusspflicht

Art. 7

Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Bei Neubauten muss der definitive Anschluss während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug, erstellt werden.

Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 8

Der Gemeindevorstand bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

Der Gemeindevorstand bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchsteller auszuführen ist.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Pumpanlagen

Art. 9

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 10
Rückstau Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 11
Wärmeentnahme Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird

Art. 12
Nicht verschmutztes Abwasser Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 13
Verschmutztes Abwasser Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in abflusslosen Gruben zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümer zu einer gemeinsamen Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die

Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Entsorgung der Rückstände

Art. 14

Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

Bei Bedarf kann die Gemeinde die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen; die Gemeinde kann vom gesetzlichen Pfandrecht i.S.v. Art. 131 ff. EGzZGB Gebrauch machen.

Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 15

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

Gemeinsame Bestimmungen

Bau von Abwasseranlagen

Art. 16

Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.

Der Gemeindevorstand trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können.

Abnahme	<p>Art. 17</p> <p>Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist dem Bauamt vor dem Eindecken zu melden. Das Bauamt oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.</p> <p>Gestützt auf das kantonale Geoinformationsgesetz und der kantonalen Verordnung über den Leitungskataster haben alle unter- und oberirdischen Werkleitungen und zugehörigen Anlagen erfasst zu werden. Sofern die Lage der ausgeführten Abwasseranlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht eingemessen wird, hat der Bauherr dem Bauamt unaufgefordert innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen einzureichen.</p>
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	<p>Art. 18</p> <p>Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.</p> <p>Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.</p>
Abfälle	<p>Art. 19</p> <p>Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.</p> <p>Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfall-Zerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.</p> <p>Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.</p>
Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	<p>Art. 20</p> <p>Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.</p>

Reinigung der Abwasserleitungen	<p>Art. 21</p> <p>Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.</p> <p>Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.</p>
Kontrolle der Abwasseranlagen	<p>Art. 22</p> <p>Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.</p> <p>Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.</p>
Behebung von Mängeln	<p>Art. 23</p> <p>Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt der Gemeindevorstand unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.</p> <p>Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung des Gemeindevorstands auf eigene Kosten.</p> <p>Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.</p> <p>Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt der Gemeindevorstand die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.</p>
Haftung	<p>Art. 24</p> <p>Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.</p> <p>Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.</p>

III. Finanzierung

Öffentliche Anlagen

Allgemeines

Gebührenarten

Art. 25

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Bemessung,
Veranlagung und
Bezug

Art. 26

Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Gebührenpflicht

Art. 27

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Dies sind

- a. bei Alleineigentum: der Eigentümer;
- b. bei Gesamteigentum: die Gesamteigentümer solidarisch;
- c. bei Miteigentum: die Miteigentümer solidarisch;
- d. bei Stockwerkeigentum: Stockwerkeigentümergeinschaft;
- e. bei Baurechtsverhältnissen: der Baurechtsnehmer.

Auf schriftliches Gesuch des Grundeigentümers kann die Gebührenrechnung auch dem Pächter, Mieter oder Nutzniesser des Objekts zugestellt werden.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Gebühren die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt

(vgl. Absatz 1) mit folgender Ausnahme: Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Abwasseranschlussgebühren

Art. 28

Abwasseranschlussgebühren

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung.

Diese beträgt 1% des Neuwertes der Gebäudeversicherung. Ökonomiegebäude sind von der Kanalisationsanschlussgebühr befreit, wenn sie nicht an die Abwasserreinigungsanlage Val Schons angeschlossen werden. Für Ökonomiegebäude, die an die Abwasserreinigungsanlage Val Schons angeschlossen werden, beträgt die Kanalisationsanschlussgebühr 0.5 % des Neuwertes der Gebäudeversicherung.

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Ersatzbauten im bisherigen Lichtraumprofil) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

An- und Aufbauten werden wie Neubauten behandelt.

Art. 29

ARA-Anschlussgebühren

Zur Finanzierung der Abwasserreinigungsanlage Val Schons wird für alle bestehenden und neuen Bauten, die an die ARA Val Schons angeschlossen werden, eine einmalige ARA-Anschlussgebühr erhoben. Diese beträgt 1% des Neuwertes der Gebäudeversicherung. Für Ökonomiegebäude beträgt diese 0.5% des Neuwertes der Gebäudeversicherung.

Art. 30

Besondere Anschlussgebühren

Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren

Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.

Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Art. 31

Veranlagung

Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert vom Gemeindevorstand auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 32

Fälligkeit und Bezug

Die Abwasseranschlussgebühren inkl. Nachzahlungen für Erweiterungen der Liegenschaft, werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 90 Tagen zu bezahlen.

Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Gemeinde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

Abwassergebühren

Art. 33

Benutzungsgebühren Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Objekte ist eine jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr zu entrichten.

Für die Kanalisation beträgt diese:

a) pro Wohnung, Bürobetrieb und dgl.

mit Kanalisationsanschluss Fr. 50

b) pro Gewerbebetrieb Fr. 100 - 250

c) pro Ökonomiegebäude mit Kanalisationsanschluss Fr. 30

d) pro Hotel, Gastwirtschaftsbetrieb, Kantine und dgl. Fr. 100 - 250

e) für alle anderen Fälle setzt der Gemeindevorstand die Gebühr fest.

Die unter lit. b und d fallenden Betriebe sind durch den Gemeindevorstand je nach Grösse und Betriebsdauer einzustufen.

Für die ARA Val Schons beträgt diese:

a) pro Ferienwohnung/Büro Fr. 200

b) Haushalt bis 3 Personen Fr. 280

c) Haushalt ab 4 Personen Fr. 320

d) Ökonomiegebäude Fr. 200

e) Gewerbebetriebe Fr. 250

f) Gastgewerbe Fr. 500

Art. 34

Fälligkeit und Bezug Die Abwassergebühren wird jeweils auf Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 35

Nicht angeschlossene Liegenschaften Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand für die Behandlung einschliesslich Bereitstellungskosten deckt.

Die Gebühr wird mit einer Pauschale pro m³ erhoben. Diese legt der Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang fest.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 36

Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchsteller zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstands gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Rechtsmittel

Einsprachen

Art. 37

Einsprachen gegen die Veranlagung der Benutzungsgebühren sowie gegen die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand einzureichen.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Beschwerde

Art. 38

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

V. Übergangsbestimmungen

Anwendbarkeit des neuen Rechts

Art. 39

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	Art. 40 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 41 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Gesetze und Bestimmungen über die Abwasserentsorgung der ehemaligen Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn und Mathon aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 42 Das vorliegende Gesetz über die Abwasserentsorgung tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2021

Für den Gemeindevorstand Muntogna da Schons

Der Gemeindepräsident:

Die Kanzlistin:

.....
Marco Dolf

.....
Tina Sulser